

Die Herrschaftsverhältnisse im Tumlenschg und am Heinzenberg vom 12. bis ins 15. Jahrhundert : Beitrag zur rätischen Verfassungsgeschichte

Autor(en): **Liver, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1947)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397324>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Die Herrschaftsverhältnisse im Tumleschg* und am Heinzenberg vom 12. bis ins 15. Jahrhundert

**Beitrag zur rätischen Verfassungsgeschichte
vom 12. bis 15. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung
des Tumleschgs und des Heinzenbergs**

Von Peter Liver

Vorbemerkung

Schon in meiner phil. Dissertation „Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern“, deren zweiter Teil im Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 1929 gedruckt ist, während der erste Teil,

* Das Tumleschg umfaßt heute geographisch und politisch (als Kreis) nur die rechtsrheinische Talseite, während die linke Talseite (Kreis Thusis) in weiterem Sinn der Heinzenberg genannt werden kann. In diesem Sinne werden die beiden Namen hier gebraucht. Dies entspricht zwar weder der natürlichen geographischen Anschauung noch dem Sprachgebrauch der Bewohner, wonach Thusis und Cazis nicht am Heinzenberg liegen. Es entspricht auch nicht der historischen Namengebung. Der alte Talname heißt Tumillasca (Reichsguturbar des 9. Jahrhunderts und viele Urkunden der folgenden Jahrhunderte); auch Tumillasca kommt vor. Das war der Name für das ganze Tal beidseits des Rheins. Auch der verdeutschte Name Tumlaeschg, der übrigens auch noch der heutigen Aussprache genau entspricht, bezeichnete das ganze Tal. Als Graf Johann von Werdenberg-Sargans im Jahre 1383 seinem Schwager Ulrich Brun von Rüzüns seine Rechte am Heinzenberg ver-

mit Ausnahme der Darstellung des Kampfes um die Landeshoheit im Tumleschg (Jahresbericht 1931), ungedruckt blieb und auf der Zentralbibliothek Zürich deponiert wurde, habe ich mich kurz mit dem Brückenrodel, „Iura de ponte Renasca“, aus der Zeit um das Jahr 1200 befaßt. (Gemeint ist die Rheinbrücke zwischen Thusis und Sils.) Seither habe ich dieses nicht veröffentlichte Quellenstück aus dem Urbar D des bischöflichen Archivs in Chur noch mehrmals benutzt und gefunden, es würde sich lohnen, es einmal zum Gegenstand einer besonderen Abhandlung zu machen, da es rechtsgeschichtlich interessante Angaben aus einer quellenarmen Zeit enthält. Dieser Aufsatz sollte sich dann auch auf den Rechtsstreit um die Aufhebung der im Brückenrodel festgelegten Leistungen, welcher sich im 16. Jahrhundert abgespielt hat, erstrecken. Ihn habe ich in meiner phil. Dissertation ebenfalls gestreift. Auch er ist einer genaueren Darstellung wert, um so mehr als seinerzeit ein Irrtum unterlaufen ist, auf den Prof. Dr. O. Vasella im

kaufte, bezeichnete er sie als „allú unsri recht in Tumläsch disent dem Rin, Haintzenberg halb gelegen“ (R. U. Nr. 91). Im Tumleschger Bund vom 29. September 1423 (bei Jecklin C., Urk. zur Verfassungsgeschichte Graubündens I. Heft, S. 16 ff) sind zusammengeschlossen: die Churer Gotteshausleute „in dem tal Tumleschg yetwederhalb dem Rin“, die Leute, welche zur Herrschaft Rüzüns gehören „in dem tal Tumleschg yetwederhalb dem Rin, an dem Haintzenberg und an der ebni“ und auch die anderen Leute „in dem tal Tumleschg“. Im Jahre 1510 tagt am Heinzenberg ein unparteiisches Gericht in einem Prozeß um Grundeigentum innerhalb dieser Gerichtsgemeinde, zusammengesetzt aus Rechtssprechern „unseres lands Tumläschg (6 aus dem Gericht Fürstenau, 6 aus dem Gericht Tomils), wie es dann in vnserem landt Tumläschg und söllichs von altem hër gebrucht und gehalten ist“. Die Kläger legten ins Recht „zwei statutt brieff vnseres landts Tumläschg“. Da wird das ganze Tal beidseits des Rheins als das Land Tumlaeschg bezeichnet (Gemeindearchiv Flerden). Das Gericht Heinzenberg bestand nur aus den Nachbarschaften Präz, Dalin, Sarn, Portein, Flerden und Urmein. Das war der Heinzenberg im eigentlichen Sinn, während die Nachbarschaften Thusis und Masein, Cazis und Tartar das Gericht „Im Boden“ bildeten.

Für die moderne Schreibweise „Domleschg“ scheint mir gar kein Grund zu bestehen. Das ist eine Entstellung des Namens, weshalb man zur alten Schreibweise zurückkehren sollte, deren sich auch Wolfgang von Juvalt und andere Historiker bedient haben, neuerdings auch Prof. Dr. L. Joos im Artikel Tumleschg des Hist.-biograph. Lexikons der Schweiz.

Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, 1943, S. 36, aufmerksam gemacht hat, und den ich berichtigen möchte.

Der Brückenrodel sollte aber im Zusammenhang mit den Herrschaftsverhältnissen im Tumleschg und am Heinzenberg behandelt werden. Für das 14. und 15. Jahrhundert habe ich diese in den hievor erwähnten Untersuchungen dargestellt. Der Brückenrodel führt aber in eine frühere Zeit zurück, die noch weniger erforscht ist, wenn schon Wolfgang von Juvalts Forschungen auch für sie eine Fülle von quellenmäßig festgestellten Tatsachen und grundlegenden Einsichten enthalten, den Überblick aber nicht leicht machen. Es stellt sich namentlich die Frage, welches die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen gewesen sind für die Ausbildung der Territorialhoheit der Freiherren von Vaz im Tal Tumleschg beidseits des Rheins, in dem doch die Herrschaft des Bischofs von Chur viel stärker verwurzelt war und vorher auch tatsächlich bestanden haben muß. Wer diese Frage zu beantworten versucht, ist genötigt, zu den viel diskutierten Problemen der churischen Vogtei und der Grafschaft Laax Stellung zu nehmen. Damit befaße ich mich in einer ersten Abhandlung, um dann in der zweiten die „Iura de ponte Renasca“ für die Rechtsgeschichte des Heinzenbergs auszuwerten.

Abkürzungen

- CDR = Codex Diplomaticus. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätien und der Republik Graubünden, herausgegeben von Th. v. Mohr und Conradin v. Mohr, Bd. 1–4, 1848–1863.
- RU = Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Regensburg, herausgegeben von Hermann Wartmann in den Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 10, 1891.
- Juvalt = Wolfgang von Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raetien, II. Heft, 1871.
- Planta = P. C. v. Planta, Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit, 1881.
- Tuor = P. Tuor, Die Freien von Laax, Freiburger jur. Diss. 1903.
- JbHAGG = Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden.

1. 14. und 15. Jahrhundert

Für diese Zeit kann ich auf meine Dissertation verweisen, für den Heinzenberg auf den ersten ungedruckten Teil, für das Tumleschg auf die daraus entnommene Abhandlung „Der Kampf um die Landeshoheit im Domleschg zwischen den Grafen von Werdenberg-Sargans und dem Bistum Chur“ (JbHAGG 61, 1931). Ich fasse hier die wichtigsten Ergebnisse kurz zusammen.

1. Tumleschg

Die stärkste grundherrschaftliche Stellung hatte hier der Bischof von Chur, namentlich im mittleren Teil, der durch den Rhein, die Albula und den Rietbach begrenzt ist. Da befindet sich der große Hof Scharans, der durch alle Jahrhunderte hindurch im Eigentum und Besitz des Bischofs stand. Da liegt Fürstenaau, die bischöfliche Burg und Ortschaft, für welche Kaiser Karl IV. im Jahre 1354 dem Bischof die Errichtung von Stock und Galgen und die Abhaltung zweier Jahrmärkte bewilligte. Das war der Mittelpunkt, von dem aus die Bischöfe den Kampf um die Territorialhoheit gegen die Grafen von Werdenberg-Sargans geführt haben, der im Jahre 1472 zum Abschluß gekommen ist. Im Jahre 1352 ist auch die bedeutende Rietbergische Hinterlassenschaft an das Bistum Chur gekommen, so daß der Bischof in diesem Teil des Tales fast alleiniger, jedenfalls der maßgebende Grundherr gewesen ist.

Auch im äußeren Tumleschg, nördlich des Rietbaches hatte er die wohl stärkste grundherrliche Position gehabt. Aber der Hof Almens war im 14. und auch noch im 15. Jahrhundert im Pfandbesitz der Grafen von Werdenberg-Sargans. Die Burg Ortenstein mit dem Hof und Kirchensatz zu Tomils war bischöfliches Lehen der Freiherren von Vaz und dann ihrer Rechtsnachfolger, der Grafen von Werdenberg-Sargans. Dieser Pfand- und Lehensbesitz zusammen mit den eigenen Burgen Alt-Süns (Paspels) und Neu-Süns (Canova), den dazu gehörenden Gütern und weiterem Grundeigentum im Tal und am Berg verschaffte den Vazern und nach ihnen den Werdenbergern hier die überragende grundherrschaftliche Stellung.

Darauf ist es zurückzuführen, daß es den Grafen von Werden-

berg-Sargans gelungen ist, ihre Territorialherrschaft im äußeren Tumleschg, im Gericht Ortenstein, zu behaupten, während sie ihnen im inneren Tumleschg, im Gericht Fürstenau, an das Bistum verloren ging.

Im 14. Jahrhundert aber und auch noch in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts haben die Grafen von Werdenberg-Sargans im ganzen Tal die hohe Gerichtsbarkeit, mit der auch wichtige Regalien verbunden waren, innegehabt und auf Grund dessen die Territorialhoheit beansprucht und auch zur Geltung gebracht. Einzig im Städtchen Fürstenau hat dem Bischof seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die hohe Gerichtsbarkeit zugestanden, aber der Bischof soll „nitt wyter vor der statt Fürstenow ze richten haben, denn dz der richter an der mur sitzen sölle vnd die rechtsprecher von jm als wyt dz einer den andern mag hören reden vnd nitt wyter“. Eine, geographisch betrachtet, eigenartige Stellung nimmt Sils ein, das Gebiet links der Albula. Auch es unterstand der Territorialherrschaft der Grafen von Werdenberg-Sargans, welche hier unbestritten blieb, gehörte aber zur Grafschaft Schams¹, mit der es zwar räumlich zusammenhing, aber nur durch den Weg über Hohenrätien und St. Alban zum Nesselboden hinter Rongellen und durch die Viamala direkt verbunden war. Dieser Weg ist im 15. Jahrhundert vorübergehend wieder geöffnet worden; in früheren Jahrhunderten mochte er einmal ständig begehbar gewesen sein und Verkehrsbedeutung gehabt haben, wofür die Kapelle St. Alban einen Anhaltspunkt bietet. Nachdem Graf Jörg von Werdenberg-Sargans im Jahre 1456 seine Herrschaft im Tale Schams an das Bistum Chur abgetreten hatte, war Sils aus der Verbindung mit dieser Grafschaft gelöst und ist gemäß der Richtung vom 13. November 1472 zwischen dem Grafen Jörg und Bischof Ortlieb von Brandis an das Bistum übergegangen.

2. Heizenberg

Da hat das Kloster Cazis alle anderen Grundeigentümer weit überragt. Sein Grundeigentum, das annähernd die Hälfte der ganzen Kulturfläche samt Alpen umfaßt haben mochte, bestand aus den fünf großen Haupthöfen Montair (Cazis), Sarn, Flerden,

¹ Vgl. dazu auch J u v a l t S. 205.

Serlas (das obere Masein) und Medezen (das untere Masein mit Gütern zu Thusis) samt den zugehörigen Alpen. Cazis war ein sogenanntes mittelbares Stift, Eigenkloster des Bistums Chur, deshalb selber nicht selbständiger Träger von grundherrlichen Rechten. Die Klosterherrschaft war Bestandteil der bischöflichen Immunitätsherrschaft². Es war vom Bischof bei der Gründung in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts mit Kirchengut ausgestattet worden. Bei der *Divisio* von Bistum und Grafschaft Chur unter Karl dem Großen ist deshalb das Kloster Cazis mit seinen Gütern dem Bistum verblieben³. Die Caziser Klostergrundherrschaft stand also dem Bistum Chur von Anfang an durch die ganze fränkische Zeit und in den folgenden Jahrhunderten zu. Neben dem Kloster Cazis sind unter den größeren Grundeigentümern am Heinzenberg eine Reihe von Herren des Ritterstandes, meistens Ministerialen des Bischofs, vertreten. Andererseits haben aber auch die Freiherren von Vaz Burgherrschaften und weitere Güter in bedeutendem Umfang erworben. Dazu gehören insbesondere die Burg und Herrschaft Tagstein (Masein) sowie die Burg und Herrschaft Heinzenberg (Präz).

Territorialherren sind am Heinzenberg (vom Aussterben der Freiherren von Vaz bis 1383) wie im Tumleschg die Grafen von Werdenberg-Sargans. Ihre Herrschaft stützte sich zwar auch hier auf die genannten Burgen mit den zugehörigen Gütern und Leuten, legte sich aber über die ungleich größere Klostergrundherrschaft des Bistums und über die Burgherrschaften einzelner weltlicher Herren. Sie beschränkte diese auf die grundherrliche Gerichtsbarkeit. Die ganze übrige Gerichtsbarkeit, vor allem die hohe Gerichtsbarkeit, aber auch die niedere, steht den Grafen von Werdenberg-Sargans als Territorialherren zu.

Ihre Herrschaft erstreckte sich räumlich jedoch nicht auf das Gebiet der Nachbarschaft Cazis (etwa im Umfang des heutigen Gemeindeterritoriums). Dieses bildete eine enge Klosterimmunität, innerhalb welcher der Bischof von Chur die gesamte Gerichtsbarkeit durch seine Beamten, den Vogt und den Vizdum, ausübt

² Vom Feudalismus zur Demokratie I, S. 66 ff, 72.

Nunmehr insbesondere Meyer-Marthaler E., Zur Frühgeschichte der Frauenklöster im Bistum Chur (Festgabe Hans Nabholz), 1944, S. 2 ff.

³ Meyer-Marthaler E., a. a. O., S. 7.

hat. Zu Cazis befand sich die bischöfliche Richtstätte, zu welcher im 15. Jahrhundert auch Verbrecher geführt wurden, welche im Vogtgericht zu Fürstenau verurteilt worden waren.

Alle Rechte und Güter der Grafen von Werdenberg-Sargans am Heinzenberg sind 1383 durch Verkauf an die Freiherren von Rüzüns übergegangen, mit einziger Ausnahme der diesen schon vorher verpfändeten Freien von Portein. Die Freiherren von Rüzüns haben neue Güter und Rechte am Heinzenberg hinzu-erworben, ihre Stellung als Territorialherren mächtig ausgebaut und jedes ihnen zur Verfügung stehende Mittel angewendet, um die lokalen Herrschaften innerhalb ihres Gebietes zu erwerben oder unter ihre Herrschaft zu bringen. Schon früher hatten sie sich der Burg und Herrschaft Schauenstein (unterhalb Portein, auf Gebiet der heutigen Gemeinde Masein) durch einen Gewaltstreich bemächtigt. Wohl mußten sie sich 1347 dazu verstehen, die Burg zu schleifen und an sich gerissene Besitzungen zurückzugeben. Aber dafür hatten ihnen die Schauensteiner Herren andere Güter kaufswise abzutreten. Nach 1383 hat Brun Ulrich von Rüzüns beharrliche Versuche unternommen, das bischöfliche Vizdumamt im Tumleschg zu erwerben, Vogteirechte des Bischofs zu Cazis an sich zu reißen und dadurch in die bischöfliche Klosterimmunität einzubrechen. Diese Versuche hatten zwar keinen dauernden Erfolg. Noch 1456 mußte sich das Kloster Cazis durch den Richter in den Besitz der Alp Lüsich am inneren Heinzenberg, welche ihm vom Freiherrn Georg von Rüzüns widerrechtlich entzogen worden war, wieder einsetzen lassen.

3. Die Territorialherrschaft der Freiherren von Vaz

Alle Rechte und Güter, welche die Grafen von Werdenberg-Sargans im Tumleschg und am Heinzenberg im 14. Jahrhundert hatten, gehörten zur Erbschaft des letzten Freiherrn von Vaz, der im Jahre 1337 gestorben ist und zwei Töchter hinterließ, von denen Graf Friederich V. von Toggenburg die eine, Kunigunde, und Graf Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans die andere, Ursula, heiratete. Die Freiherren von Vaz müssen also die Territorialherrschaft im Tumleschg und am Heinzenberg begründet haben. Sie erscheinen in

Rätien und überhaupt zum ersten Mal erst in einer Urkunde vom Jahre 1160 (CDR I Nr. 136). Nicht viel mehr als hundert Jahre später sind sie neben dem Bischof die mächtigsten Territorialherren im ganzen oberrätischen Gebiet diesseits der Alpen, in den Tälern der Albula, des Davoser Landwassers, der Landquart, der Plessur, im Churwaldnertal, zu Chur, in der Grafschaft Laax und insbesondere auch im Tumleschg, am Heinzenberg, im Schams, Rheinwald und in Safien.

Für den Aufstieg zu dieser Stellung hat der Erwerb von Burgen, Grundherrschaften und einzelnen Gütern zu Eigentum, zu Lehen und zu Pfand wohl seine Bedeutung gehabt, aber er vermag die weiträumige Herrschaftsbildung niemals zu erklären. Im Tumleschg und am Heinzenberg wie anderwärts haben die Freiherren von Vaz ihre Territorialherrschaft über die Grund- und Bannherrschaften des Bistums Chur, die viel stärker als die eigenen waren, gelegt. Ihre Burgen und Höfe waren zum Teil Lehen des Bistums, wie Ortenstein und der Hof Tomils, oder Pfandbesitz, wie der bischöfliche Hof Almens. (Dieser ist wohl schon den Freiherren von Vaz und nicht erst den Grafen von Werdenberg-Sargans verpfändet worden.) Wir stellen weiter fest, daß die Grafschaft Schams, zu welcher der Rheinwald gehörte, die Bärenburg, der herrschaftliche Mittelpunkt in Schams, die Vogtei über Safien und das Schanfigg ebenfalls bischöfliche Lehen der Freiherren von Vaz und ihrer Rechtsnachfolger gewesen sind⁴.

Bedeutsam ist überhaupt die Tatsache, daß sich die vazische Territorialherrschaft gerade über die Gebiete diesseits der Berge ausgebreitet hat, die vorher unter der Hoheit des Bistums gestanden haben. Diese Gebiete sind es, welche im 14. Jahrhundert unter die Territorialherrschaften des Bistums einerseits, der Freiherren von Vaz andererseits aufgeteilt sind. Daraus ergibt sich die Folgerung, daß die vazischen Herrschaften im wesentlichen aus ehemals bischöflichen Rechten aufgebaut und aus einer Verdrängung der bischöflichen Hoheit hervorgegangen sind. Die aus dem Bischofsstaat herausgebrochenen und zu Bestandteilen der vazischen Territorialherrschaft gewordenen Herrschaftselemente sind

⁴ CDR II Nr. 256 (8. Dez. 1338); RU Nr. 132 (16. Okt. 1400) und sechs weitere Lehensurkunden und Reverse.

verschiedenartig. Neben den Burg- und Hoflehen sowie den Pfandschaften ist es vor allem die Gerichtsbarkeit, welche im bischöflichen Immunitätsgebiet dem Kirchenvogt zugestanden haben muß. Außerhalb des bischöflichen Immunitätsgebietes, wie im Schams und Rheinwald, in Safien und im Schanfigg und wohl auch anderwärts, sind es die gräflichen Befugnisse, die Schutzgewalt und Gerichtsbarkeit über die freien Leute sowie die Regalien. Sie bildeten die Grundlage für die Herrschaft der Freiherren von Vaz in den unter ihrem Schutz von den Wallisern kolonisierten Tälern⁵.

Das alles weist darauf hin, daß der Schlüssel zum Verständnis der vazischen Herrschaftsbildung im Schicksal der churischen Kirchenvogtei einerseits, der gräflichen Befugnisse nach dem Erlöschen der oberrätischen Grafschaft andererseits liegt.

II. Vom 12. bis 14. Jahrhundert

1. Die churische Vogtei

a) Die Zeit von 1170 bis 1273

Im Jahre 1170 hat der Bischof von Chur, Eginio von Ehrenfels, dem Kaiser Friedrich I. Barbarossa für dessen Sohn Herzog Friedrich von Schwaben das Lehen der churischen Vogtei, „feodum advocatie Curiensis cum ipsa advocatia“, übertragen¹. Es wird bestimmt, daß die Vogtei an den Bischof zu freier Verfügung zurückfalle, wenn Herzog Friedrich oder einer seiner Nachfolger sie ganz oder teilweise irgendeiner anderen Person verleihe (concedere) oder einräume. Für sich und seinen Sohn Heinrich befreit der Kaiser den Bischof von jeglichem Hof- und Reichsdienst.

Die Vogtei ist dann auf den jeweiligen deutschen König übergegangen und diesem vom Bischof bestätigt worden. Im Lehensrevers des Königs Otto IV. vom Jahre 1209 wird der Schutz und die Befreiung von mißbräuchlichen Vogteiabgaben zugesichert für das Hospiz auf dem Septimer, für die Klöster St. Luzi und Churwalden sowie für den Hof des Domkapitels zu Schiers². Die entsprechende Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1213 schließt

⁵ Liver, Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald, JbHAGG 66, 1936 und separat S. 38 ff.

¹ CDR I Nr. 142.

² CDR I Nr. 173.

in diese Zusicherung auch ein „alle, die der bischöflichen Kammer und dem bischöflichen Tafelgut Dienste zu leisten haben, auch einige aus dem Tumleschg (Tumillasca), welche Ministerialen genannt werden“³.

Die churische Vogtei ist also Lehen des Reiches geworden und durch vom König eingesetzte Vögte verwaltet worden. Umstritten ist die wichtige Frage, ob die churische Vogtei Reichsvogtei gewesen und die Befugnisse der ehemaligen oberrätischen Grafschaft zum Inhalt gehabt habe, oder ob sie Kirchenvogtei gewesen, nämlich Immunitätsvogtei und Schirmvogtei oder nur Schirmvogtei, ferner auch, welches im einen und anderen Fall ihr räumlicher und inhaltlicher Geltungsbereich gewesen sei.

Nach der herrschenden Auffassung ist die churische Vogtei Kirchenvogtei gewesen, und zwar die bischöfliche Immunitätsvogtei⁴. Vielfach wird angenommen, daß mit ihr, nachdem sie an das Reich gekommen, von den deutschen Königen die Befugnisse der ehemaligen oberrätischen Grafen verbunden worden seien, indem mit deren Ausübung der (vom König ernannte) Kirchenvogt betraut worden sei⁵. Den Ausgangspunkt haben alle diese Erörte-

³ CDR I Nr. 179.

⁴ J u v a l t S. 141 ff, 153, 167 ff; R i e t s c h e l S., Das Burggrafentum und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters, 1905. Nach Rietschels Ausführungen, S. 49 ff, die namentlich auch durch den Vergleich mit den übrigen Bischofsstädten stärkere Überzeugungskraft erhalten, kann kein Zweifel daran bestehen, daß der advocatus Curiensis der kirchliche Großvogt und der advocatus civitatis Curiensis, der Stadtvogt, trotz seines Königsbannes ein bischöflicher, nicht ein königlicher Beamter, nicht ein Reichsvogt ist. Rietschel sagt: „Es kann nur auf einer völligen Unkenntnis der älteren Quellen beruhen, wenn sowohl für Konstanz wie für Chur die Behauptung aufgestellt wird, die dortige Vogtei sei von Anfang an eine Reichsvogtei gewesen“; was F e t z (Die Schirmvogtei des Hochstifts Chur und die Reichsvogtei Chur, Kath. Schweizerblätter für Wissenschaft und Kunst III und IV, 1861) von einer Reichsvogtei über die Provinz Rätien berichte, sei reine Phantasie. P l a n t a, S. 29, ist der Ansicht, die advocatia Curiensis sei eine mit der Schirmvogtei verbundene Reichsvogtei, von welcher die Immunitätsvogtei zu unterscheiden sei, welche der Bischof nach wie vor durch besondere Vögte ausgeübt habe.

⁵ Diese Auffassung vertritt namentlich T u o r, S. 49: „Wir dürfen also den Schluß ziehen, daß das Reich, nachdem keine Grafen mehr in Oberrätien walteten, auf andere Weise die Jurisdiktionsrechte über seine

rungen von der Lehensurkunde des Jahres 1170 zu nehmen. Darin heißt es, der Kaiser habe die Vogtei vom Bischof zu Lehen empfangen mit dem Inhalt und in dem Umfang, wie der Graf Rudolf von Bregenz und der Graf Rudolf von Pfullendorf sie innehatten: „eo iure ... quod eam comes Rodulfus de Bregenze et postmodum comes Rudolfus de Pfullendorf obtinuisse dinoscitur.“

Graf Rudolf von Bregenz war Inhaber der Grafschaft im niederen Rätien, wie schon sein Vater, sein Großvater und sein Urgroßvater. Graf Rudolf von Pfullendorf war der Schwestermann des Grafen Rudolf von Bregenz und dessen Erbe⁶. Graf Rudolf von Bregenz gehörte der Grafenfamilie an, aus der auch die Grafen von Buchhorn hervorgegangen sind, welche Planta als die letzten Inhaber der oberrätischen Grafschaft betrachtet⁷. Neuerdings ist Ernst Mayer zum Ergebnis gekommen, daß die oberrätische Grafschaft 1092 von den Grafen von Buchhorn auf den anderen Zweig der Familie, eben die Grafen von Bregenz übergegangen sei und diese als churische Vögte die Rechtsnachfolger der oberrätischen Grafen gewesen seien⁸. Diese Ansicht ist jedoch nicht haltbar. Sie steht im Widerspruch zur Urkunde vom Jahre 1170 über die Belehnung des Kaisers bzw. seines Sohnes mit der churischen Vogtei durch den Bischof von Chur. Wenn die churische Vogtei die alte reichsunmittelbare oberrätische Grafschaft gewesen wäre, hätte der Kaiser sie niemals als Lehen des Bischofs von Chur in Empfang genommen, nachdem sie ihm vom Grafen Ru-

Leute daselbst ausübte und die noch vorhandenen Reichsgüter verwaltete. Dies geschah wohl durch einen vom Reich ernannten Vogt. Es ist indes, wie schon oben gesagt, nicht unwahrscheinlich, daß das Reich die Funktion des Reichsvogtes in Rätien mit dem Amte des Stiftsvogtes über das Bistum Chur, welchen es seit ungefähr 1170 zu ernennen hatte, regelmäßig vereinigt haben wird.“

⁶ J u v a l t, S. 142 f und Stammtafel Bregenz daselbst. Er betrachtet Rudolf von Pfullendorf als Schwestersonn des Grafen Rudolf von Bregenz. Dagegen hat Helbok A., Regesten von Vorarlberg I, 1925, S. 129 und Stammtafel S. 137, dargetan, daß er der Mann der Schwester Elisabeth des Grafen Rudolf von Bregenz gewesen ist.

⁷ P l a n t a, S. 11 ff; Stammtafel der Grafen von Bregenz-Buchhorn CDR I, S. 201/02.

⁸ M a y e r Ernst, Zur rätischen Verfassungsgeschichte, Zeitschrift für Schweiz. Geschichte VIII, 1928, S. 456 f.

dolf von Pfullendorf vergabt worden war⁹. Wäre die *advocatia Curiensis* die zur Vogtei gewordene oberrätische Grafschaft gewesen, wäre sie auf den Tod des letztes Gliedes der Grafenfamilie an das Reich gefallen, zum mindesten wäre, da Graf Rudolf von Pfullendorf sie auf den Todesfall dem Kaiser schenkte, dessen Belehnung mit ihr durch den Bischof von Chur gar nicht in Frage gekommen¹⁰. Die *advocatia Curiensis* war zweifellos bischöfliche Vogtei und nicht Reichsvogtei. Aber in einem Punkt hat Ernst Mayer doch recht. Die churische Vogtei umfaßte inhaltlich auch die Grafschaftsbefugnisse. Sie vereinigt in sich zwei verschiedene Bestandteile, nämlich die bischöfliche Immunitätsvogtei und die Vogtei über die freien Leute, welche zum Inhalt der alten oberrätischen Grafschaft gehört hatte. Aber diese Verbindung hat sich nicht in den Händen der Grafen von Bregenz als Erben der oberrätischen Grafen vollzogen, sondern in den Händen der Churer Bischöfe¹¹. Die churische Vogtei gab ihrem Inhaber entsprechend ihren beiden Bestandteilen verschiedenartige Befugnisse, die ehemals gräfliche Gerichtsbarkeit und die Immunitätsgerichtsbarkeit, die sie auch an verschiedenen Gerichtsstätten ausgeübt haben werden, so zu Chur die einen an freier offener Reichsstraße oder, nach dem Habsburgischen Urbar, „in der stat under der burg“, die andere vor den Toren der Kathedrale, „ante hostia Curiensis

⁹ Graf Rudolf von Pfullendorf hat dem Kaiser seine Rechte und Güter auf den Todesfall geschenkt (*heredis loco*). Siehe Helbok A., Regesten von Vorarlberg, S. 133. In diese Schenkung war auch die Vogtei über das Gotteshaus St. Gallen inbegriffen, welche spätestens seit König Rudolfs Zeit als Reichsvogtei anerkannt und behandelt wurde. (Ganahl K. H., Gotteshausleute und freie Bauern in den St. Galler Urkunden, in „Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters“, 1943, S. 137 und 143.) Vgl. auch Moser-Nef C., Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen I, 1931, S. 19.

¹⁰ Auch Helbok, a. a. O., S. 133, ist gleicher Ansicht: „Hätte die Vogtei über Chur zu der Grafschaft gehört, dann hätte sie an das Reich fallen müssen. Der umständliche Weg der Erwerbung durch die Staufer ... zeigt, daß es sich um Hausgut der Bregenzer handelte ... Die Kirchenvogtei mochte nun die Handhabe für neue Pläne der Staufer sein.“

¹¹ Juval, S. 152: „Der bischöfliche Staat hatte aus zwei sehr ungleichen Elementen bestanden, erstens aus der eigentlichen Immunität und zweitens aus den Überresten der ehemaligen curischen Grafschaft.“

maioris ecclesiae“¹², „uff der burg vor dem nüwen münster unser frowen“¹³. So erklärt sich auch leicht, daß Rudolf von Habsburg die Vogtei wieder in ihre beiden ursprünglichen Bestandteile trennen konnte, in die Stadtvogtei als bischöfliche Immunitätsvogtei und in die Grafschaft Laax mit ihren beiden Gerichtsstätten zu Sessafret¹⁴ und zu Chur „in der stat under der burg“¹⁵.

Diese Auffassung löst auch die oft hervorgehobene Schwierigkeit, von wem der Schutz und die Gerichtsbarkeit über die freien Leute in der Zeit zwischen dem Erlöschen der oberrätischen Grafschaft und der Ausscheidung und Organisation der Grafschaft Laax durch Rudolf von Habsburg ausgeübt wurde¹⁶. Wir brauchen nicht besondere Reichsvögte zu supponieren, die in den Quellen nirgends erscheinen und die Freien auch nicht sich selber schutzlos zu überlassen¹⁷. Wir betrachten den advocatus Curien-sis als bischöflichen Immunitätsvogt und zugleich, aber nicht aus besonderem königlichem Auftrag, sondern in seiner Eigenschaft als churischer Stiftsvogt, auch als Vogt der freien Leute.

Nach unserer Auffassung sind die ursprünglich vom Grafen ausgeübten Befugnisse und die von ihm verwalteten königlichen Güter und Einkünfte (auch von den freien Leuten) durch die Immunitätsprivilegien zugunsten des Bischofs sowie durch die verschiedenen königlichen Schenkungen an den Bischof sehr vermindert worden. Der Bischof gewann dadurch im Lande eine überlegene Stellung, die er, von den Königen begünstigt, und kraft seiner geistlichen Autorität sowie auf Grund seiner ständigen Verwaltungseinrichtungen gegenüber dem auswärtigen Grafen leicht verstärken konnte, so daß die Übernahme von dessen Befugnissen nach dem Erlöschen der Grafschaft nur den Abschluß dieser Ent-

¹² CDR I Nr. 237.

¹³ Currätische Urkunden, zusammengestellt von Chr. Kind, Beilage zum JbHAGG 1881 Nr. 2, S. 7; J u v a l t, S. 169.

¹⁴ Am Ufer des Rheins bei Kästris, nahe der Rheinbrücke, welche Laax und Scewis miteinander verband. J o o s L., Wo befand sich die Gerichtsstätte der Freien von Laax?, Bündn. Monatsblatt 1930.

¹⁵ T u o r, S. 53, 65, 69.

¹⁶ T u o r, S. 39 ff.

¹⁷ Vgl. auch J ö r i m a n n P., Das Jagdrecht Gemeiner III Bünde, 1926 (Bern. jur. Diss.), S. 86, der die Frage klar stellt, aber dahin beantwortet, die dem Grafen zukommende Rechtspflege werde wohl durch Königsboten (missi regis) versehen worden sein.

wicklung bedeutete und keine starke Cäsar in der rätischen Verfassungsgeschichte bedeutete. So läßt sich auch das sang- und klanglose Verschwinden der oberrätischen Grafen verstehen. Es würde mich zu weit führen, hier diese Ansicht, ausgehend von den bischöflichen Immunitätsurkunden und den königlichen Schenkungen im einzelnen zu belegen. Ich muß mich damit begnügen, darauf hinzuweisen, daß maßgebende Historiker, welche sich mit diesem Thema befaßt haben, zu Ergebnissen gekommen sind, auf welche ich mich stützen kann, trotzdem sie von verschiedenen Auffassungen über das Wesen der Grafschaftsrechte in Oberrätien und über die Art ihres Erwerbs durch das Bistum ausgegangen sind. Wolfgang von Juvalt, sicher der gründlichste Kenner der Quellen Rätiens in der Feudalzeit, ist zu folgendem Schluß gekommen: Der Bischof von Chur habe auch durch die ottonischen Schenkungen und Immunitätsprivilegien die königlichen Fiskaleinkünfte und die Zentenargerichtsbarkeit in der ganzen churrätischen Grafschaft einschließlich der vollen Gerichtsbarkeit über allen von Unfreien oder Freien bewirtschafteten bischöflichen Boden erlangt. In Unterrätien sei ihm im ersten Viertel des 11. Jahrhunderts diese Gerichtsbarkeit wieder entzogen worden. Im churischen Rätien sei zwar ebenfalls wieder ein Graf eingesetzt worden, dessen Wirksamkeit aber nicht Bedeutung habe gewinnen können. Als die Grafschaft in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts eingegangen sei, habe deren Verwaltung naturgemäß wieder an das Bistum fallen müssen, welches sich darin behauptet habe, soweit seine Macht gereicht habe¹⁸. P. C. von Planta sagt, es lasse sich keine Spur davon finden, daß nach dem Erlöschen der oberrätischen Grafschaft um 1085 irgend jemand die gräfliche Gewalt in Oberrätien, speziell im Oberhalbstein, ausgeübt habe; sie müsse im Oberhalbstein, wie im Oberengadin, vom König dem Bischof übertragen worden sein¹⁹. Adolf Waas hat seine eigene Meinung vom Wesen und Charakter der rätischen Grafschaft, betont aber ebenfalls, daß eine besondere „Grafschaft“ in Oberrätien nur etwa anderthalb Jahrhunderte bestanden habe (gemeint ist die karolingische Grafschaft) und dann infolge der Schenkungen von Reichsgut und Reichsleuten an den Bischof, diesem zugefallen sei, wobei Waas Gewicht auf den Nachweis legt, daß diese Schenkungen be-

¹⁸ Juvalt, S. 21 f.

¹⁹ Planta, S. 57 f.

sonders auch die Abgaben der Freien in der Grafschaft Oberrätien umfaßt haben²⁰.

Daß die gräfliche Gewalt vom König dem Bischof übertragen oder überlassen worden, wäre übrigens durchaus nicht ein Sonderfall in der deutschen Rechtsgeschichte.

Wenn die churische Vogtei nach der Lehensurkunde vom Jahre 1170 so ausgeübt werden sollte, wie sie von den bisherigen Inhabern, den Grafen Rudolf von Bregenz und Rudolf von Pfullendorf verwaltet worden war, dürfte darin ein im Interesse des Bischofs aufgenommener Vorbehalt liegen, der darauf hindeutet, daß sie nicht in einer Weise gehandhabt wurde, welche die herrschaftliche Stellung des Bischofs allzusehr einschränkte. Sie mag vielleicht nur in der Cent Chur intensiver ausgeübt worden sein und in den entfernteren Tälern dem Bischof ziemlich freie Hand in der Besorgung der Immunitätsgerichtsbarkeit gelassen haben. Wie sich die Verleihung der Vogtei an das Reich für den Bischof auswirken werde, hing ganz davon ab, wer vom König mit dem Vogtamt betraut werden sollte. War dies ein mächtiger, nach eigener Territorialhoheit im bischöflichen Immunitätsgebiet strebender rätischer Herr, so war von vornherein zu erwarten, daß er darauf ausgehen werde, die Vogtei räumlich und inhaltlich möglichst weit auszudehnen und die bischöfliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit zurückzudrängen. Die zunehmende Bedeutung, welche die hohe Gerichtsbarkeit als Blutgerichtsbarkeit seit dem hohen Mittelalter gewann, mußte sich dabei zugunsten des Vogtes auswirken²¹. Diese für den Bischof ungünstige Lage ist eingetreten. Die Vogtei kam in die Hände der Freiherren von Vaz. Sie haben sie mindestens während des Interregnums innegehabt, worauf ein Unterbruch eintrat. Ob sie sie noch vor Beginn des Interregnums erlangt haben, steht nicht sicher fest²².

²⁰ Waas A., Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit II, 1923, S. 57 ff. Vgl. auch Wyß Fr. v., Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentlichen Rechts, S. 226.

²¹ Hirsch Hans, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, 1922, Zusammenfassung S. 231 ff.

²² Juvalt, S. 144 ff. Es ist zwar eine einzige Urkunde aus der Zeit vor 1273 bekannt, in welcher uns ein Freiherr von Vaz, nämlich

b) *Die Zeit nach 1273*

Als das Interregnum 1273 beendet wurde, schritt der neu gewählte König, Rudolf von Habsburg, zur Revindikation des Reichsgutes und der Reichsrechte und richtete zu ihrer Verwaltung Reichslandvogteien ein. Diese Aufgabe hat er mit großer Energie und Autorität durchgeführt. Der Erfolg war bedeutend, wenn auch vieles dem Reiche für immer verloren blieb. Zum Reichslandvogt in Oberschwaben und Curwalen wurde der Graf Hugo von Werdenberg-Heiligenberg ernannt, der in dieser Eigenschaft 1278 freies Geleite für die Benutzung der „straze ze Kurwal“ vorab den Luzernern zusicherte, zusammen mit dem Bischof von Chur und dem Freiherrn Walther V. von Vaz, den Territorialherren an der Straße über den Septimer mit ihrer Zufahrt²³.

1274 hatte zu Chur, im Gericht des Reichsvogtes der Ritter Diethelm Meyer von Windegg den Vorsitz als *vicarius incliti regis Romanorum Rodolfi in advocatia Curiensi*²⁴. Nach einer Urkunde vom Jahre 1282 war damals oder einige Zeit vorher Cuno von Reichenstein Vogt zu Chur (*advocatus Curie*), an dessen Stelle ein Arnoldus den Vorsitz im Vogtgericht geführt hat²⁵.

Walther V., als *advocatus Curiensis* entgentritt, nämlich die Urkunde vom 28. Dezember 1268 (CDR I Nr. 253): „*Ante iudicium domini Waltheri de Vaz advocati Curiensis, scilicet iudice Sifrido dicto Sdraschapeta . . .*“ Nicht sicher scheint mir, ob auch die Urkunde vom 8. April 1260 (CDR I Nr. 237) herangezogen werden kann; aus ihr kann nicht geschlossen werden, daß der da für das Jahr 1218 als *advocatus* bezeichnete Walther von Vaz Inhaber der churischen Vogtei gewesen sei. Vgl. dazu Tuor, S. 50. In mehreren Urkunden aus der gleichen Zeit erscheinen andere Persönlichkeiten mit dem Titel „*advocatus civibus Curiensibus*“, „*advocatus Curiensis*“, mehrmals der hievor genannte Sifridus, dann ein Arnoldus. Sie dürften, wie Juvalt, S. 145, annimmt, Untervögte gewesen sein. Über Untervögte in den Bischofsstädten vgl. Rietschel, a. a. O. S. 49, 52, 304. Planta, S. 29, sieht in ihnen bischöfliche Immunitätsvögte, da er, wie bereits bemerkt, der Ansicht ist, die bischöfliche Immunitätsvogtei sei nicht Bestandteil der dem König verliehenen *advocatia Curiensis*. Wenn er damit auch nicht recht hat, so ist doch keineswegs ausgeschlossen, daß neben dem *advocatus Curiensis* in Immunitätsgebieten außerhalb der Cent Chur bischöfliche Beamtenvögte gewaltet haben.

²³ CDR II Nr. 2 und Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft, Urkunden I Nr. 1267.

²⁴ CDR I Nr. 275.

²⁵ CDR II Nr. 11.

Walther V. von Vaz war also seit 1274 nicht mehr advocatus Curiensis. Auch in Rätien sind die Rechte des Reiches wieder ausgeschieden und in die königliche bzw. habsburgische Verwaltung genommen worden. Davon wurde die churische Vogtei betroffen, war sie doch seit 1170 bischöfliches Lehen des Reiches. Deshalb ist es gar nicht so verwunderlich, daß sie vom König als Reichsvogtei angesprochen wurde. Als solche ist denn auch später gerade die Churer Stadtvogtei, welche sicher den Charakter einer vom Bischof dem Reiche verliehenen Immunitätsvogtei hatte, immer wieder bezeichnet worden²⁶. Die Lehensabhängigkeit, in welcher das Reich als Inhaber der Vogtei vom Bistum stand, ist vergessen oder von Rudolf von Habsburg und seinen Nachfolgern bewußt unterdrückt worden²⁷.

Die Verwaltung der churischen Vogtei im Namen des Reiches hatte den Freiherren von Vaz eine Grundlage zur Erlangung von Territorialhoheit innerhalb des ganzen bischöflichen Herrschaftsgebietes diesseits der Berge geboten, wie sie sie nicht besser wünschen konnten. Sie sind nicht nur darauf ausgegangen, der Vogtei einen möglichst umfassenden Inhalt und Geltungsbereich zu geben, sie sind auch vor offenen Übergriffen gegenüber dem Bistum nicht zurückgeschreckt. Einen Schutz des Reiches gab es für den Bischof in der Zeit des Interregnums nicht. Als Rudolf von Habsburg König wurde, mußte Bischof Konrad von Belmont seine Hoffnung in ihn setzen. Wenn er ihn nicht um seine Intervention ersucht hat – Juvall sagt, er sei des Vazers Verwandter und persona grata gewesen –, so mußte er sie doch herbeiwünschen. Der König bedurfte aber auch eines solchen Gesuches nicht; die Intervention war jedenfalls geboten und konnte auch den Interessen der habsburgischen Hausmacht dienstbar gemacht werden. Aber Walther V. von Vaz war ein Anhänger und persönlicher Freund Rudolfs von Habsburg und ist in der Folge wiederholt für den König politisch

²⁶ Tuor, S. 43. Immerhin wird da auch eine Urkunde König Albrechts vom Jahre 1302 angeführt, in welcher die Vogtei „advocatia ipsius ecclesiae“ genannt wird.

²⁷ Über die Usurpation von Vogteirechten durch Rudolf von Habsburg vgl. Rietschel, a. a. O., S. 32, 51 ff, 317.

tätig gewesen²⁸. Die Auseinandersetzung, welche auf Anordnung des Königs durchgeführt wurde, ist denn auch für den Vazer Freiherrn gar nicht ungünstig ausgefallen. Die Vogtei mußte er niederlegen. Sie wurde zunächst einmal vom König an das Reich genommen. Über die Ansprüche, welche der Bischof an den Freiherren zu stellen hatte, kam ein Vergleich zustande, der in einigen Punkten seinen urkundlichen Niederschlag gefunden hat. Walther V. gibt dem Bistum Güter, Zehnten und andere Einkünfte, darunter den Hof Tomils, die er als Pfand innehatte (*titulo pignoris*), frei²⁹. In einer weiteren Urkunde heißt es, daß viele bischöfliche Besitzungen als Pfand in die Hände der Freiherren von Vaz gekommen seien; Walther von Vaz gebe zu, daß er und seine Vorfahren das Bistum durch viele Übergriffe geschädigt hätten (*nobis et predecessoribus nostris ac ecclesiae Curiensi lesionem sepius intulisse*). Auf das Heil seiner Seele bedacht, gebe er dem Bischof nun die zu Pfand genommenen Güter zurück. In Anbetracht seiner reumütigen Gesinnung, aber auch in Anerkennung seiner Verdienste um das Bistum und in Erwägung, daß ihm dafür Erkenntlichkeit gebühre, seien ihm mit Wissen und Zustimmung der Mehrheit des Domkapitels (*consulente et consenciente maiori et saniori parte capituli nostri*) die Veste Aspermont, die Höfe Molinära, Trimmis und Tomils zu lebenslänglicher Nutznießung (*nomine donationis secundum ius quod dicitur vulgariter Lipgedinge tempore vitae suae*) wieder überlassen worden³⁰. Am gleichen Tag gibt der Freiherr, wieder mit dem gleichen Schuldbekenntnis, die Schenkung seines ganzen Vermögens an das Bistum mit Vorbehalt der Morgengabe seiner Gemahlin und seiner Jahrzeitstiftungen, u. a. auch mit Ausnahme der Grafschaft Schams, zu Urkund. Das Schenkungsversprechen erfolgt mit Widerrufsvorbehalt und auf den Fall des Todes ohne Hinterlassung von Nachkommen. Es ist, da dieser Fall nicht eintrat, nicht zum Vollzug gekommen. Aber auch diese Urkunde ist trotz dem aufschlußreich für die Ursachen und die Art der Auseinandersetzung³¹. Viel wichtiger ist indessen die Tatsache, daß die Auseinandersetzung mit dem König und mit

²⁸ Juvalt, S. 148; Meyer Karl, Der Ursprung der Eidgenossenschaft, S. 443.

²⁹ CDR I Nr. 276, 1275, Juli 6.

³⁰ CDR I Nr. 277, 1275, Juli 6.

³¹ CDR I Nr. 278, 1275, Juli 6.

dem Bischof die Stellung des Freiherrn von Vaz in den Talschaften, in denen er die Territorialherrschaft bereits erreicht hatte, oder auf der Grundlage eigenen Grund- und Burgenbesitzes aufzubauen im Begriffe war, nicht vernichtet oder auch nur für die Dauer erschüttert hat. Am Heinzenberg blieb die gesamte Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der grundherrlichen vazisch. Nur innerhalb der engen Immunität des Klosters Cazis behauptete sich der Bischof als Inhaber auch der hohen Gerichtsbarkeit. Auch im Tumleschg steht die hohe Gerichtsbarkeit weiterhin den Freiherren von Vaz zu, im äußeren Tumleschg sicher auch die übrige Gerichtsbarkeit; im inneren Tumleschg, zwischen Rietbach und Albula, wo der Bischof als Grundherr dominierte, ist die Territorialhoheit der Freiherren von Vaz wohl im wesentlichen auf die hohe Gerichtsbarkeit beschränkt geblieben. Die Grafschaft Schams einschließlich des Rheinwalds und die Vogtei über Safien blieben bei den Freiherren von Vaz, aber nicht zu eigenem Recht, sondern als Lehen des Bistums. Zusammen mit dem Hof Tomils samt Kirchsatz zu Tomils sind diese Lehen den Erben des letzten Vazer Freiherrn seit 1338 immer wieder bestätigt worden. Daß sie diesen später auch von den deutschen Königen bestätigt worden sind, hat nicht mehr zu besagen, als daß nach der Auffassung der Zeit die hohe Gerichtsbarkeit, welches auch ihr Ursprung sein mochte, der Legitimation durch die königliche Bannleihe bedurfte. Wenn die Grafschaft Schams und die Vogtei Safien zu Lehen des Bistums geworden sind, so ist das wohl darauf zurückzuführen, daß sie von Walther V. wie der Hof und Kirchsatz zu Tomils gemäß der Ausscheidung von 1274/75 dem Bischof hätten zurückgegeben werden sollen, daß die Rückgabe aber nicht erreicht werden konnte und man sich auf den Kompromiß einigte, daß sie dem Freiherrn verbleiben sollen, aber als bischöfliches Lehen³². Wenn mit der Territorialherrschaft

³² Diese Auffassung hat schon Wolfgang von J u v a l t zum Ausdruck gebracht, indem er, S. 153, ausführt: „daß die erst im XIV. S. constierenden Cur-Vazischen Lehenverhältnisse wenigstens teilweise auf eine stattgefundene gütliche Ausscheidung nach der Vogteiablösung möchten zurückzuführen sein, anderestheils, daß, wo eine colonisirte Thalschaft später nicht als Eigenthum, sondern lediglich als Vogtei genannt wird, das lediglich auf den Umstand zurückzuführen ist, daß zur Zeit der Vogteiablösung in derselben weder Immunitäts- noch Vazische Besitzungen neben denjenigen der Colonisten sich vorfanden.“

Heinzenberg nicht ebenso verfahren wurde, liegt der Grund dafür wohl in dem Umstand, daß hier die Freiherren von Vaz ihre Territorialhoheit auf Grund eigenen Boden- und Burgeneigentums und möglicherweise auch des Erwerbs von territorialen gerichtlichen Rechten vor Erlangung der Churischen Vogtei bis zu einem gewissen Grad hatten ausbauen können, so daß sie von der Vogtei in stärkerem Maße unabhängig geworden war als in Safien und auch im Schams und Rheinwald.

Wenden wir uns nun noch dem Schicksal der Churischen Vogtei nach 1273 zu. Wir sahen schon, daß 1274 und 1282 Vertreter des Königs als Vögte in Chur zu Gericht saßen. Da aber die Befugnisse, welche den Inhalt der Vogtei ausmachen, im Tumleschg und Heinzenberg, in Schams und Safien sowie auch im Schanfigg (dieses Tal ist in den bischöflichen Lehen der Vazer Herren ebenfalls eingeschlossen) den Freiherren von Vaz als Lehensträgern des Bistums zugestanden und der Bischof sie im Oberhalbstein vermutlich durch einen Beamtenvogt ausübte wie auch in Cazis, unterstehen der Vogtei fortan nur mehr die Zent Chur und die freien Leute innerhalb der alten Grafschaft, soweit sie nicht unter die Vogtei eines weltlichen Territorialherrn gefallen waren. Rudolf von Habsburg hat die Vogtei mit Recht an sich nehmen können. Aber er hätte über sie nicht durch Lehenserteilung oder Verpfändung verfügen dürfen, denn sie war unveräußerliches Lehen des Reiches. Daran hat sich der König aber nicht gehalten. Er hat die Vogtei über Chur und die IV Dörfer seinem Freund und politischen Helfer Walther V. von Vaz in dessen letzten Lebensjahren, zwischen 1282 und 1284, verpfändet. Das geht hervor aus der Bestätigung König Albrechts vom 26. Dezember 1299, daß der Bischof von Chur die Vogtei durch Erlegung der Pfandsomme von 300 Mark Silber von Donat und Johann von Vaz an das Bistum gebracht habe und solange innehaben solle, als sie nicht vom Reiche wieder eingelöst werde³³. Wiederholt ist die Pfandsomme erhöht worden, bis König Friederich III. im Jahre 1464 der Stadt Chur gestattete, die Vogtei vom Bischof einzulösen und als Reichspfandschaft innezuhaben³⁴. Vom Einlösungsrecht machte die Stadt Chur 1481 durch Hinter-

³³ CDR II Nr. 92.

³⁴ Kind Chr., Currätische Urkunden (Beilage zum JbHAGG 1881), S. 15.

legung der Pfandsomme Gebrauch. Doch ergaben sich noch weitläufige Streitigkeiten über den damaligen Geldwert der Pfandsomme und über den territorialen Umfang der Vogtei. Schließlich, im Jahre 1489, wurde entschieden, daß sich die von der Stadt eingelöste Vogtei nur auf das Stadtgebiet erstrecke, dessen Grenzen durch Marchen festgelegt wurden, und daß die hohe Gerichtsbarkeit über die IV Dörfer (Zizers, Igis, Untervaz und Trimmis) dem Bistum verbleiben soll³⁵.

2. Die Grafschaft Laax

Die Vogtei über die freien Leute in der alten Grafschaft Churrätien ob der Landquart hat Rudolf von Habsburg verselbständigt, neu organisiert und im Interesse seiner weiträumigen Hausmachtspolitik seinen Söhnen zu Lehen gegeben, wie er auch anderwärts zu verfahren pflegte³⁶. Als Grafschaft Laax mit den beiden Gerichtsstätten zu Sessafret und zu Chur erscheint sie erstmals im habsburgischen Urbar. Für die nächsten Jahrzehnte fehlt in den Quellen jede Nachricht über die Ausübung der Vogtei. Im Schiedsspruch über die Erbteilung zwischen Hartmann und Rudolf, Grafen von Werdenberg-Sargans, vom 3. Mai 1342, werden dem Grafen Rudolf zugeteilt: „die Frigen ze Lax und mit namen waz ime ze sinem wip worden ist oder werden mag“³⁷. Daraus hat man den Schluß gezogen, daß die Grafschaft Laax durch Erbschaft vom Freiherrn Donat von Vaz an den Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans gekommen sei³⁸. Für die Richtigkeit dieser Folgerung spricht auch die Urkunde vom 2. Februar 1348³⁹. Darin wird ein Schiedsspruch „umb die herschaft ze Lachs“ zwischen Herzog Albrecht von Österreich und Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans wiedergegeben, nach welchem der letztere „sol ze losen geben umb daz geld als der satzbrief sait, den si darüber

³⁵ Daselbst S. 19 und 20.

³⁶ Meyer Karl, Der Ursprung der Eidgenossenschaft, S. 442 ff.

³⁷ Kind a. a. O., S. 8 f.

³⁸ Kind in der Anmerkung zur Urkunde; Planta, Currätische Herrschaften, S. 455.

³⁹ Verzeichnet bei Thommen R., Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven I, Nr. 454, abgedruckt in J. E. Koops Geschichte der eidgenössischen Bünde V, 2, S. 682.

habent; awer der schad, den derselb unser herr von Österreich empfangen hat an derselben herschaft ze Lachs, da die vest zerbrochen wart, die weil si der von Vatz inne hat, sol genzlich absein“. Die Grafschaft Laax war also Pfandbesitz des Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans. Die Burg zu Laax (Lagenberg oder Langenberg) ist zerstört worden, als der Freiherr von Vaz sie innehatte. Der Schluß ist naheliegend, daß die Grafschaft Laax schon den Freiherren von Vaz verpfändet war und durch Erbfolge an den Grafen Rudolf von Werdenberg-Sarganz gekommen ist. Die meistvertretene Ansicht geht jedoch dahin, Donat von Vaz habe sich der Burg zu Laax widerrechtlich bemächtigt. Sein eigenmächtiges Umsichgreifen im Oberland habe zu einer Koalition der dortigen Herren geführt, die durch ihn bedroht gewesen seien. In der kriegerischen Auseinandersetzung sei dann die Burg zu Laax durch die Verbündeten zerstört worden⁴⁰. In der Tat ist am 22. April 1333 in Chur ein Bündnis geschlossen worden, das ein gemeinsames Vorgehen gegen Donat von Vaz im Oberland bezweckt haben muß. Da verbanden sich der Bischof von Chur, der Abt von Disentis, Graf Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg, die Grafen Hartmann und Rudolf von Werdenberg-Sargans, die Herren von Belmont, von Sax und von Montalt mit den Freiherren von Rüzüns. Für ihre Hilfe wurde den Freiherren von Rüzüns eine Zahlung von 1000 Mark versprochen, welche Forderung durch Verpfändung der Burgen Fürstenau und Löwenberg zu Schleuis sichergestellt wurde, ferner sollten ihnen die Burgen St. Jörgenberg und Friberg überlassen werden, wenn ihre Eroberung gelinge⁴¹. Diese Burgen standen wohl in der Gewalt Donats von Vaz und sind dann von den Verbündeten erobert worden und den Freiherren von Rä-

⁴⁰ Müller P. Iso, Disentiser Klostersgeschichte I, S. 146: „Diese Wirren benützte Freiherr Donat von Vaz († 1338). Wie sein Vater vor einem guten Halbjahrhundert das Bistum Chur und das Kloster Disentis geschädigt hatte, so handelte nun auch er. Donat griff frisch zu, wo immer er nur Gelegenheit hatte. Die österreichische Festung Lagenberg bei Laax, die seit ca. 1330 im Pfandbesitz des Grafen von Werdenberg Sargans war, wurde erobert und gebrochen. Nach dem Tode Raingers von Friberg (ca. 1330) riß Donat auch dessen Burgen Jörgenberg und Friberg bei Seth an sich. Das freche Vorgehen des Vazers veranlaßte eine gegnerische Koalition, an deren Spitze Bischof Ulrich V. von Ribi und Abt Thüring standen.“

⁴¹ R. U. Nr. 14.

züns zugefallen. Doch mußten diese die Grafen von Werdenberg-Sargans für deren eigene Rechte und für die vazischen Ansprüche, welche Ursula von Vaz ihrem Gatten eingebracht hatte, abfinden, woraus hervorgeht, daß an der komplizierten Erbfolge in die Herrschaften Raingers von Friberg auch Donat von Vaz beteiligt gewesen ist⁴². Auch Löwenberg steht nach Beendigung der Fehde im Besitz der Freiherren von Rüzüns und ist infolge der Heirat zwischen Anna von Rüzüns mit Johann von Werdenberg-Sargans im Jahre 1367 an diesen gekommen, der 1395 als Herr zu Löwenberg erscheint⁴³. Von der Burg und Herrschaft zu Laax aber ist in allen diesen Auseinandersetzungen nirgends die Rede. Fest steht einzig, daß die Burg zerstört wurde, als Donat von Vaz sie innehatte. Die Behauptung, daß er sie den Grafen von Werdenberg widerrechtlich weggenommen habe, beruht nicht auf Quellaussagen, sondern auf historiographischer Kombination. Das einzige Argument, welches für deren Richtigkeit zu sprechen scheint, ergibt sich aus der Teilungsurkunde vom 3. Mai 1342, wenn die Stelle über die Freien von Laax dahin verstanden werden muß, daß die Herrschaft Laax nicht zur vazischen, sondern zur werdenbergischen Erbschaft der Grafen von Werdenberg-Sargans gehörte. Dies hat Krüger geltend gemacht; Tuor hat sich ihm angeschlossen⁴⁴. Wenn es da aber heißt, dem Grafen Rudolf werde zugeteilt: Burg und Stadt Sargans, die Vogtei Pfäfers, „die Frigenze Lax und mit namen, waz ime ze sinem wip worden ist oder werden mag, und was disent Ryns ist, Sanaganz halb“, so ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Freien von Laax hier zu den Gütern und Rechten gezählt werden, die zur Erbschaft der Gemahlin Rudolfs gehören, werden doch auch diese bei der Teilung berücksichtigt. Diese Auffassung wird bestätigt durch die folgende Bestimmung des Schiedsspruches: „Sich sol auch grave Hartmann verzichten aller der Ansprach, die er hat oder gehan möcht an dem Guot, daz Grafen Ruodolfs worden ist, oder werden mag ze sinem wibe, und sol alle die brief wider geben, die er darumb hett.“ Zwischen den beiden Brüdern müssen also vorher Teilungsverein-

⁴² R. U. Nr. 22; vgl. auch CDR II Nr. 319.

⁴³ CDR IV Nr. 319.

⁴⁴ Krüger E., Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, hgg. vom Historischen Verein St. Gallen, XXII (1887), S. 308; Tuor, S. 82.

barungen getroffen worden sein, in denen Graf Hartmann Güter und Rechte zugewiesen erhalten hatte, welche aus der (vazischen) Erbschaft der Gemahlin seines Bruders Rudolf stammten. Diese Vereinbarungen werden nun aufgehoben – Hartmann hat die darüber ausgefertigten Urkunden herauszugeben – und alle vazischen Güter und Rechte wieder dem Grafen Rudolf zugeteilt. Wenn da ausdrücklich angeführt werden: „die Frigen ze Lax und mit namen, waz ime ze sinem wip worden ist“, so ist mehr als wahrscheinlich, daß gerade die Vogtei Laax zu den Rechten gehört, welche dem Grafen Hartmann zugeteilt waren und welche dieser nun mit allen vazischen Gütern samt den Urkunden, die er darüber empfangen hatte, wieder seinem Bruder Rudolf zu übergeben hat. So komme ich zum Schluß, daß die Grafschaft Laax von den Herzogen von Österreich schon den Freiherren von Vaz verpfändet worden ist. Möglicherweise ist die Verpfändung nicht erst an Donat von Vaz, sondern schon an Walther V. erfolgt, gleich wie die Verpfändung der Stadtvogtei Chur durch König Rudolf von Habsburg. Donat von Vaz, der laut Urkunde vom 2. Februar 1348 die Burg zu Laax innehatte, als sie von seinen Gegnern zerstört wurde, hatte sich ihrer nicht widerrechtlich bemächtigt, sondern hatte sie als rechtmäßiger Pfandbesitzer inne⁴⁵.

Die Söhne Walthers V. von Vaz, wenn nicht schon dieser selber, vereinigten in ihrer Hand wieder die churische Vogtei und die Vogtei (Grafschaft) Laax, wie ihr Vater vor 1274. Aber beide Vogteien hatten inzwischen starke Beschränkungen der Zuständigkeit erfahren. Die churische Vogtei ist nun eindeutig beschränkt auf die Stadt und Cent Chur. Die Vogtei über die freien Leute umfaßt zwar dem Anspruch nach, mit welchem Rudolf von Habsburg sie verselbständigt und neu organisiert hatte, das ganze ober-rätische Gebiet diesseits der Berge. In Wirklichkeit aber war

⁴⁵ Mit der Tatsache, daß die Pfandschaft Laax der Grafen von Werdenberg-Sargans zur vazischen Erbschaft gehört, steht auch im Einklang, daß sie zusammen mit der Burg Ortenstein der Gemahlin Graf Johanns als Widerlage ihrer Heimsteuer und für ihre Morgengabe eingesetzt wird, und zwar durch den Gatten und durch seine Mutter Ursula, erborn von Vatz, grävin von Werdenberg von Sargans. Diese setzen ein „die grafschafft Lax mit aller zugehört und mit dien rechten, als wirs von der erluchten únser gnädiger herrschafft von Österrich ze phand hand“. 1367, April 5., R. U. Nr. 52.

außerhalb des Oberlandes die Vogtei über die Freien wohl fast überall den Territorialherren zugefallen, wo immer diese räumlich mehr oder weniger geschlossene Herrschaften zu bilden vermochten, welche auch die hohe Gerichtsbarkeit in sich schlossen. Dies gilt von den bischöflichen Herrschaften, wie dem Oberhalbstein. Es gilt aber auch von den vazischen Herrschaften, namentlich von der Grafschaft Schams mit Rheinwald und von der Vogtei Safien, womit die Freiherren von Vaz und ihre Rechtsnachfolger durch den Bischof von Chur belehnt waren.

Im Schamsertal bildeten die Freien am Berg (*homines totius montanee de Sexamo qui appellantur de liueris*) eine besondere Gemeinde, die innerhalb der schon am Anfang des dreizehnten Jahrhunderts sehr selbständig nach außen auftretenden Talschaftsgemeinde (*universitas*) eine führende Stellung einnahm. Zu ihr gehörten auch freie Leute außerhalb der Bergschaft. Sie bildete ein Gegenstück zu der Gemeinde der Freien von Laax, ist aber innerhalb der ganzen Talbevölkerung ein verhältnismäßig viel stärkeres, wohl das maßgebende Element, welches auf die politische und rechtliche Stellung der Talgemeinde starken Einfluß hatte. Gerade von den Schamser Freien sollte man am ehesten erwarten dürfen, daß sie zur Grafschaft Laax gehört hätten. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Talschaft Schams mit dem Rheinwald und vor der Walsereinwanderung wohl auch mit dem Ferreratal und Avers (wenigstens mit dem Untertal) war eine besondere Grafschaft der Freiherren von Vaz und von deren Erben, den Grafen von Werdenberg-Sargans. Neben eigenen Gütern umfaßte sie die Burg und Grundherrschaft Bärenburg als Lehen des Bischofs; wesentlicher Inhalt der „Grafschaft“ aber war die Vogtei über die Freien, ebenfalls Lehen des Bischofs. Schon seit dem 14. Jahrhundert haben sich die Schamser fast in ständiger Auflehnung gegen die Grafen von Werdenberg-Sargans befunden, denn diese wollten sie, wie sie 1434 vor dem kaiserlichen Hofgericht zu Basel sagten, „zü newerung dringen anders dann herbracht und gehalten were und anders dann jre brief ußwiste...“. Die Klage, welche Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans damals gegen den Ammann und ganze Gemeinde in Schams am Freienberg „mit andern dor jnn gesessen“, führte, betraf neben der Gehorsamsweigerung im allgemeinen auch die Leistungen von Futter, Steuer, Fastnachtshühnern. Das sind die Vogteiabgaben, wie sie im spätern Mittel-

alter überall auch von den Freien gefordert wurden⁴⁶. Aus den langwierigen und urkundlich gut belegten Auseinandersetzungen um die Herrschaftsrechte in Schams geht mit Sicherheit hervor, daß damals ein Zusammenhang zwischen der Gemeinde der Freien am Schamserberg und der Grafschaft Laax nicht bestanden hat⁴⁷.

Daß die freien Leute im Tumleschg außerhalb der Grafschaft Laax standen, kann nicht verwundern, da sie vereinzelt waren und keine besondere Gemeinde bildeten.

Am Heinzenberg saßen romanische Freie auf eigenem Grund und Boden in größerer Zahl, bildeten aber doch eine kleine Minderheit innerhalb der gesamten Bevölkerung. Die Voraussetzungen für die Behauptung einer Sonderstellung innerhalb der Territorialherrschaft waren für sie keineswegs günstig, zum mindesten nicht nachdem der mächtige Ulrich, Brun von Rüzins, diese Herrschaft erworben hatte und ohne Bedenken in der Wahl seiner Mittel ausbaute⁴⁸. Trotzdem hat sich die Gemeinde der Freien zu Portein als Genossenschaft freier Grundeigentümer durch das ganze Mittelalter hindurch behauptet⁴⁹. Ob diese Freien sich aber auch der Unterstellung unter die hohe und niedere Gerichtsbarkeit der Freiherren von Rüzins, der Territorialherren am Heinzenberg seit 1383, erwehren konnten, ist zweifelhaft.

Am 5. Februar 1378 hatte Graf Johann von Werdenberg-Sargans mit 5 Schilling an Wert von dem Hof und Gotteshaus Cazis und Zehnten zu Präz auch „die frigen ze Purtein mit allen den rechten, nützen, mit lib und mit ir güt, als wir die selben frigen uff disen hütigen tag inne gehept habint“ dem Freiherrn von Rüzins verpfändet⁵⁰. Daß Leute, die mit Leib und Gut verpfändet werden, frei sein sollen, mag als sonderbar, wenn nicht als unmöglich erscheinen. Gegenstand der Verpfändung waren jedoch die Abgaben, welche die Freien von ihrer Person und ihrem Gut

⁴⁶ Wyß Fr. von, Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Ostschweiz im spätern Mittelalter, in den Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, S. 273 ff.

⁴⁷ Diese Ausführungen über die Rechtsverhältnisse in Schams beruhen auf meinen Untersuchungen in „Vom Feudalismus zur Demokratie“ I, S. 38 ff und 84 ff.

⁴⁸ Vom Feudalismus zur Demokratie II, S. 45 ff.

⁴⁹ Dasselbst und Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Heinzenbergs, Bündn. Monatsblatt 1932, S. 34 f und 39, S. A., S. 2 f und 7.

⁵⁰ R. U. Nr. 77.

zu leisten hatten. Die Leistung solcher Abgaben an den Inhaber der Vogtei war vereinbar mit der persönlichen Freiheit und dem freien Eigentum an Grund und Boden. Ihren Herrn hatten im spätern Mittelalter auch die freien Bauern. Sie standen unter dessen Vogtei, welche die hohe und meist auch die niedere Gerichtsbarkeit sowie die Befugnis zum Bezug von mancherlei Abgaben mit Ausnahme von Grundzinsen umfaßte. „Freiheit“ ist im spätern Mittelalter ein relativer Begriff. Ihr Inhalt konnte sehr verschieden sein⁵¹. Während unsere romanischen Freien neben der Freizügigkeit und genossenschaftlichen Autonomie namentlich freies Eigentum an Grund und Boden hatten, saßen die freien Walser auf herrschaftlichem Boden, von dem sie einen Grundzins zahlten, hatten aber, wenigstens in ihren ursprünglichen Kolonien, andere Freiheiten, welche den romanischen Freien abgingen.

Als dann Graf Johann von Werdenberg-Sargans dem Freiherrn von Rüzüns im Jahre 1383 die Territorialherrschaft am Heinzenberg verkaufte, nahm er von der Abtretung aus „die fryen von Purteyn mit iro zügehörd, die in die phandung, so der selb Ulrich Brûn von uns hat, gehörend, die wir lösen mugend und unser erben, ob wir nüt werind, als die brief, die der selb Ulrich Brûn darumb inhat, wol bewisend“⁵². Diesen Vorbehalt könnte der Graf gemacht haben, weil er nicht berechtigt war, die Vogtei über die Freien zu verkaufen. Verkaufen durfte er sie nicht, wenn er an ihr bloß Pfandbesitz hatte. Pfand der Herzoge von Österreich wäre sie gewesen, wenn sie Bestandteil der Grafschaft Laax gewesen wäre. So liegt hier wenigstens ein Indiz für die Zugehörigkeit der Freien von Portein zur Grafschaft Laax vor⁵³. Ein weiteres

⁵¹ Wyß Fr. von, a. a. O., S. 252 ff; Fehr Hans, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., S. 153 f; Gasser A., Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit, S. 115 ff.

⁵² R. U. Nr. 92.

⁵³ Die Weiterverpfändung des Pfandgegenstandes durch den Gläubiger und Besitzer war im allgemeinen zulässig (Hübner R., Grundzüge des Deutschen Privatrechts, 4. Aufl., S. 371; Stobbe O., Handbuch des Deutschen Privatrechts, 2. Aufl., II, S. 304, sagt, nach vielen Pfandverträgen sei dies zulässig gewesen). Daß aber Johann von Werdenberg-Sargans berechtigt gewesen wäre, die Vogtei über die Freien am Heinzenberg als Teil der österreichischen Pfandschaft Laax weiterzuverpfänden, ist kaum anzunehmen. Jedenfalls ist eine Einlösung des

kommt dazu. Noch im Jahre 1536 sagen die Laaxer Freien in einem Prozeß mit den Seewisern über den Tagungsort des Gerichtes folgendes aus: „wyter so sigent die useren fryen, die von Sivils und ouch die andren am Heinzenberg von inen gescheyden gsin ...“, nämlich im Jahre 1511⁵⁴. Die Heinzenberger Freien wurden also mit den Seewisern von den Laaxern zu den äußeren Freien gezählt. Andererseits bestehen aber starke Anhaltspunkte dafür, daß im Jahre 1511 die Freien am Heinzenberg keine Sonderstellung innerhalb des Gerichts Heinzenberg einnahmen, also aus dem Verbande der Laaxer Gerichtsgemeinde vollständig gelöst waren. In diesem Jahre spielte sich der bekannte Prozeß gegen die Gemeinde der Freien zu Laax wegen Ausübung von Akten der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit über die in den Gerichten Disentis, Grub, Schleuis, Lugnez, Flims und Waltensburg gesessenen Freien ab. Als nächstes unparteiisches Gericht in dieser Sache amtierte das Gericht Heinzenberg⁵⁵. Das ist ein Beweis dafür, daß der gleiche Kompetenzkonflikt am Heinzenberg nicht bestand. Nur weil die Freien am Heinzenberg an dieser Auseinandersetzung nicht beteiligt waren, sich also der lokalen Gerichtsgemeinde eingefügt und keine Beziehungen mehr zum Gericht der Laaxer Freien hatten, konnte das Gericht Heinzenberg in dieser Sache als nächstes unparteiisches Gericht bezeichnet werden⁵⁶.

Zu Portein, wo die Freien saßen, bei der Pfarrkirche des Heinzenbergs, befand sich auch die ordentliche Gerichtsstätte, und zwar schon im 15. Jahrhundert. Im Jahre 1512, also zur Zeit des Rechts-

Pfandes nie erfolgt, und weder von einem werdenberg-sargansischen noch von einem österreichischen Recht an den Freien von Portein verlaudet in der Folge etwas.

⁵⁴ Wagner und Salis, Rechtsquellen, S. A., S. 166 ff; Tuor, S. 96.

⁵⁵ Wagner und Salis, a. a. O. S. 160 ff; Tuor, S. 154 f.

⁵⁶ Juvalt, S. 102, schließt aus der Urkunde vom 26. Februar 1511, daß das Laaxer Gericht bis ins 16. Jahrhundert im ganzen Gebiet (wenigstens des Oberen Bundes) über die Freien und ihr Eigen Judikatur geübt und Rechtshandlungen vorgenommen habe. Daran sei es durch das Gericht am Heinzenberg gehindert worden. Dieser Auffassung hat sich F. v. Wyß, Abhandlungen, S. 228, unter Berufung auf Juvalt angeschlossen. Sie ist aber unrichtig.

streites um die Befugnisse des Laaxer Gerichts, erscheint ein Freier, Thöny L i b e r von Portein, als Vertreter des Heinzenberger Gerichts bei den Aufnahmen für das Urbar des Klosters Cazis. Auch dieser Umstand zeigt, daß die Freien zu Portein Glieder der Gerichtsgemeinde Heinzenberg waren und darin zur Geltung kamen⁵⁷. Dieses Gericht war inzwischen immer mehr zum Volksgericht geworden und bewies eine bemerkenswerte Selbständigkeit gegenüber der Herrschaft des Bischofs von Chur⁵⁸. Die gerichtliche Sonderstellung der Freien hatte ihren Vorzug verloren, ja sie konnte sogar zu einer Schlechterstellung werden⁵⁹. Es lag nunmehr im Interesse der Freien, sich dem lokalen Gericht zu unterstellen und am Aufstieg der freien Gerichtsgemeinde aktiven Anteil zu nehmen. Ich halte es für wahrscheinlich, daß die Zugehörigkeit der Freien von Portein zur Grafschaft Laax, wenn sie überhaupt bestanden hat, sich schon am Ende des 14. Jahrhunderts zu lockern begann und sich im 15. Jahrhundert aufgelöst hat. Die geographischen und herrschaftlichen Verhältnisse mußten diesen Vorgang begünstigen und lassen es eher als erstaunlich erscheinen, daß er nicht früher zum Abschluß gekommen ist.

Auf nähere Beziehungen unserer Freien zu den Freien am Schamserberg dürfte der Umstand hinweisen, daß die letzteren noch im Caziser Klosterurbar von 1512 wiederholt als Anstößer von Grundstücken in der Gegend von Portein erscheinen. Vielleicht ist darin ein Niederschlag des Grundsatzes aus älterer Zeit, daß freie Güter nur an freie Leute veräußert werden dürfen, zu sehen⁶⁰.

Z u s a m m e n f a s s u n g

1. Die oberrätische Grafschaft, durch die Ausbildung weltlicher und geistlicher Herrschaften, namentlich auch durch königliche Privilegien und Vergabungen an das Bistum Chur geschwächt, ist in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts eingegangen. Ihre Befugnisse gingen nun, soweit dies nicht schon früher geschehen war, im Tumleschg, am Heinzenberg, in Schams, Safien und in anderen

⁵⁷ Vom Feudalismus zur Demokratie II, S. 48.

⁵⁸ Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Heinzenbergs, Bündn. Monatsblatt 1932, S. 72, S. A., S. 26.

⁵⁹ T u o r, S. 159.

⁶⁰ Vgl. W y ß Fr. v., a. a. O., S. 227.

Tälern auf den Bischof von Chur über. Dieser übte sie durch den Vizdum und durch den Immunitätsvogt aus.

2. Die bischöfliche Immunitätsvogtei ist erbliches Lehen der Grafen von Bregenz aus der Familie der ehemaligen oberrätischen Grafen geworden. Graf Rudolf von Pfullendorf hat sie als letzter männlicher Erbe mit seinen übrigen Besitzungen durch Verfügung von Todes wegen auf den Kaiser Friederich I. Barbarossa für dessen Sohn, den Herzog Friederich von Schwaben, übertragen. Dieser empfing sie 1170 als Lehen des Bischofs. In der Folge hat der jeweilige deutsche König das Lehen innegehabt. Die damit verbundenen Befugnisse sind im Auftrag des Königs durch einen Vogt oder durch Untervögte ausgeübt worden. Die Vogtei umfaßte wohl das ganze Gebiet der ehemaligen oberrätischen Grafschaft diesseits der Berge. Es ist jedoch möglich, daß die Gerichtsbarkeit des Vogtes eine räumliche Beschränkung erfahren hatte, welche 1170 festgehalten worden ist und dem Bischof in einzelnen Tälern, wie im Oberhalbstein und zu Cazis die Einsetzung von Beamtenvögten gestattete.

3. Kurz vor dem Interregnum oder während des Interregnums haben die Freiherren von Vaz die Vogtei erlangt und sie zusammen mit der Erwerbung von Grundeigentum und Burgherrschaften sowie des Pfandbesitzes an bischöflichen Höfen, Burgen und Herrschaftsrechten benutzt, um ihre große Territorialherrschaft innerhalb des bischöflichen Herrschaftsgebietes zu begründen und auszubauen. Dieses Ziel haben sie im Tumleschg und am Heinzenberg soweit erreicht, daß der bischöfliche Beamtenvogt sogar innerhalb der großen Caziser Grundherrschaft auf eine enge Klosterimmunität zurückgedrängt wurde. Namentlich diente ihnen auch die mit der Immunitätsvogtei verbundene Vogtei über die freien Leute zur Ausdehnung ihrer Territorialherrschaft. Sie gaben ihr durch die Schutzherrschaft über die Walliser Kolonien im Rheinwald, auf Davos und in den angrenzenden Tälern neuen Inhalt.

4. Als dem Interregnum 1273 ein Ende gesetzt wurde und Rudolf von Habsburg als deutscher König sich kraftvoll und erfolgreich für die Wiederherstellung des Reichsgutes und der Reichsrechte einsetzte, zog er die churische Kirchenvogtei, die ja als bischöfliches Lehen dem Reich zustand, an sich. Walter V. von Vaz mußte sie aufgeben und dem Bischof Genugtuung und Ersatz für den ihm zugefügten Schaden leisten. Aber die Territorialherr-

schaften, welche er mit Hilfe der Vogtei auf der Grundlage eigener Burg- und Grundherrschaften sowie von Lehen und Pfandschaften hatte ausbilden können, behielt er. So blieb er Territorialherr am Heinzenberg (mit Ausnahme von Cazis) und im Tumleschg. Der Bischof mußte ihm auch die Grafschaft Schams mit dem Rheinwald, die Vogtei über Safien und das Tal Schanfigg überlassen, wenn auch bloß als Lehen.

5. Rudolf von Habsburg hat die churische Kirchenvogtei, soweit sie nicht durch die Territorialherrschaften der Freiherren von Vaz und anderer Herren absorbiert war und soweit sie neben den bischöflichen Beamtenvogteien noch Bestand hatte, wieder in ihre beiden Bestandteile, die Immunitätsvogtei und die Vogtei über die freien Leute, zerlegt. Die Immunitätsvogtei ist nun beschränkt auf die Stadt Chur und die Dörfer der näheren Umgebung in der alten Cent Chur. Sie wurde während mehrerer Jahre durch königliche Vögte verwaltet. Hierauf verpfändete der König sie unter Mißachtung der ursprünglichen Lehensbestimmungen dem Freiherrn Walter V. von Vaz, der sie vor 1274 innegehabt hatte.

Die Vogtei über die freien Leute hat der König als Grafschaft Laax mit dem Anspruch der Zuständigkeit in der ganzen ehemaligen oberrätischen Grafschaft diesseits der Berge neu organisiert und seinen Söhnen zu Lehen gegeben. Von den Herzogen von Österreich wurde auch sie dem Freiherrn Walter V. von Vaz oder seinen Erben übertragen, und zwar als Pfandschaft. Durch Erbschaft kam sie in den Besitz der Grafen von Werdenberg-Sargans. Der Zuständigkeitsanspruch, mit dem König Rudolf sie errichtet hatte, war preisgegeben worden. Sie blieb im wesentlichen auf die Freien ob dem Flimser Wald beschränkt. Die Vogtei der Freiherren von Vaz und ihrer Nachfolger über die Freien am Schamserberg blieb z. B. von ihr unberührt. Außerhalb des Oberlandes haben die Freien von Portein am Heinzenberg möglicherweise bis ins 15. Jahrhundert noch zur Grafschaft Laax gehört.

Chronik für den Monat Juni

1. In Schuls fand am 31. Mai und 1. Juni das kantonale Musikfest statt.

6. In Schleins brach am 4. Juni in den Waldungen ob Martinsbruck ein Waldbrand aus, der infolge der Dürre und des Windes